



Stadt Niederkassel

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Auszug aus der Sitzung Rat der Stadt Niederkassel	Niederschrift zur Sitzung 10.12.2014
--	---

26. **Beitragsmäßige Abrechnung der Stichwege des Sonnenberger Weges in Niederkassel-Ranzel**

Dem Rat lag folgender Sachverhalt zur Beratung und Beschlussfassung vor:

„I. Abrechnungs- und Verteilungsmaßstab

Der Sonnenberger Weg in Niederkassel-Ranzel ist eine vorhandene Straße im Sinne des § 242 I BauGB.

Die durchgeführten Baumaßnahmen von Juni 2010 bis März 2011 können nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes als Erneuerung (Ablauf der allgemein üblichen Nutzungszeit) abgerechnet werden. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, eine Klassifizierung des Straßentyps vorzunehmen, da die Straßenanliegerbeitragsatzung für die einzelnen Teileinrichtungen differenzierte Anteile vorsieht.

Gemäß § 3 Abs. 4 Buchstabe b) der Beitragssatzung dient der Sonnenberger Weg als sogenannte Haupterschließungsstraße der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen. Die Satzung sieht bei solchen Straßen für die Teileinrichtung Fahrbahn und Beleuchtung jeweils einen Anteil der Beitragspflichtigen von 45 % und für die Teileinrichtung Gehweg von 65 % vor.

Die erstmalige Herstellung der Stichwege erfolgte im Zusammenhang mit der Errichtung der angrenzenden Wohnbebauung durch die damalige Goldschmidt Wohnungsbaugesellschaft zwischen 1961 und 1965. Der nunmehr als Mischverkehrsfläche durchgeführte Ausbau ist nach den Vorschriften des KAG als Verbesserung (Änderung der verkehrstechnischen Funktion) bzw. als Erneuerung (Ablauf der allgemein üblichen Nutzungszeit) abzurechnen.

Die Stichwege können aufgrund der vom Sonnenberger Weg abweichenden Ausbauart sowie der unterschiedlichen Verkehrsbedeutung und den sich daraus ergebenden unterschiedlichen



Stadt Niederkassel

Anteilen der Beitragspflichtigen nicht als unselbständige Anhängsel des Hauptzuges abgerechnet werden.

II. Abweichungssatzung

Die Stichwege des Sonnenberger Weges in Niederkassel-Ranzel wurden als Mischverkehrsfläche ausgebaut. Zur Erhebung von Straßenanliegerbeiträgen ist es daher erforderlich nach § 3 Abs. 7 der Straßenanliegerbeitragssatzung eine Abweichungssatzung durch den Rat zu erlassen und die Straße hinsichtlich ihrer Bedeutung zu klassifizieren. Gemäß § 3 Abs. 4 Ziffer 1 der Straßenanliegerbeitragssatzung dient der Sonnenberger Weg im o. g. Abschnitt überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihr verbundenen Grundstücke. Der Anteil der Beitragspflichtigen wird daher auf 65 % pauschaliert.“

Der Rat fasste folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt

1. die Stichwege des Sonnenberger Weges in Niederkassel-Ranzel als Anliegerstraße zu klassifizieren,
2. die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die nachmalige Herstellung in anderer Form als Mischverkehrsfläche in den Stichwegen des Sonnenberger Weges in Niederkassel-Ranzel.

Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Ja 37 Nein 0 Enthaltung 0